Wien, Donnerstag, den 21. Juli 1887. XX. Jahrgang. Nr. 29.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber Enteignung nach österreichischem Gesetze mit Rücksicht auf die Enteignung zu Bergbauzwecken.

Von Bezirkscommissär **Dr. König** in Graz.

(Fortsetzung.)

Für die juristisch-technische und berufsmäßige Auffassung der Begriffe im Gesetze des Staates ist es unbestritten unzulässig, Begriffe aus dem Gesetze zu isoliren. Für die juristisch-technische und berufsmäßige Auffassung der Begriffe im Staatsgesetze ist der aus occasio und ratio legis sich ergebende logische Zusammenhang und die etymologische Bedeutung der Begriffe maßgebend.

Bevor ich den Begriff „Benützung" nach dem aus occasio und ratio legis sich ergebenden logischen Zusammenhange und nach seiner etymologischen Bedeutung weiter zum Gegenstande vorliegender Abhandlung mache, sei hier hervorgehoben, daß das Gesetz im § 98 allg. österr. B. G. dem Bergbauunternehmer gleich [13]) dem Unternehmer in den Enteignungsgebieten nach d: 7, 8 und 16 vorerst lediglich einen umfänglich geringeren Grad der volkswirthschaftlich nothwendig erkannten Beschränkung fremden Eigenthumes gestatten will, und die weitestgehende Eigenthumsbeschränkung bis zur Aufhebung beziehungsweise Erwerbung des vollständigen Eigenthumes einer Sache durch den Unternehmer als Enteigner von dem Begehren des Enteigneten abhängig macht und hiedurch die correlative Enteignungspflicht bestimmt [14]).

Die bergrechtliche Enteignungspflicht ist im § 100 des Gesetzes und im § 68 Vollzugsvorschrift, welche letztere Norm sub lit. d § 68 für vorliegende Untersuchung von hervorragender Bedeutung ist, ausgesprochen. Die Vollzugsvorschrift zum allg. österr. B. G. bestimmt im § 68 zu § 101 des allg. österr. B. G., zur Enteignungspflicht, wenn Bergbauunternehmer und Grundbesitzer sich nicht einigen können, das Enteignungsverfahren und ordnet sub lit. a—d an, welche thatsächlichen Umstände durch montanistischen Kunstbefund festgestellt werden müssen. Insbesondere ist nach § 68, lit. d Vollzugsvorschrift montanistischerseits festzustellen, „ob das (zu enteignende) Grundstück durch die beabsichtigte Benützung gänzlich verändert werden müsse, oder ob es und nach welcher Zeit dem Grundbesitzer wieder frei zurückgestellt, dann mit welchen Kosten, etwa in den vorigen Culturstand wieder umgestaltet werden könne". Auch die zunächst im Wege des Verwaltungsverfahrens vorzunehmende Schätzung hat nach der weiteren Norm des § 68 Vollzugsvorschrift darauf Rücksicht zu nehmen, ob eine Zurückversetzung eines zu enteignenden Grundstückes in den vorigen Culturzustand möglich ist. Die im Gesetze vorgesehene gänzliche Veränderung eines Grundstückes, die gesetzlich angeordnete Rücksichtnahme, ob ein enteignetes Grundstück nach Benützung zu Bergbauzwecken in den vorigen Culturzustand rückversetzt werden kann, haben zur zwingenden Voraussetzung, daß der zur „Benützung" fremder Grundstücke befugte Bergbauunternehmer in der Benützung auch die Substanz der Grundstücke ändern, ja selbst deren frühere wirthschaftliche Benützbarkeit vernichten kann.

Aus den bezogenen Bestimmungen des Gesetzes (§ 98 Berggesetz und § 68 Vollzugsvorschrift) geht unbestreitbar hervor, daß der Gesetzgeber im § 98 allg. österr. Berggesetz den Begriff „Benützung" nicht in der engen Fassung der Definition von Haberer und Zechner auf Pag. 276 gedacht hat, sondern eine Benützung mit Aenderung der Substanz der zum Bergbaubetriebe nothwendigen Grundstücke, nach § 68: d Vollzugsvorschrift eine Benützung mit möglicher gänzlicher Veränderung der Substanz vordachte und somit den sprachlich weiten Begriff „Benützung" in das Gesetz aufnahm. Die ratio des Gesetzgebers bei § 98 allg. österr. Berggesetz ging also auf die bei der staatlichen Gesetzgebung für eine Reihe von Fällen allein verwendbare Aufstellung des Begriffes „Benützung" im weiten Sinne.

Wenn aber der Ausgangspunkt der Argumentation bei Haberer und Zechner, das Berggesetz verstehe im § 98 den Begriff „Benützung" in einem engen Sinne, nicht richtig ist, so muß auch die auf den isolirt genommenen Wortlaut des § 98 allg. österr. Berggesetz gestützte Argumentation zu einem der occasio und ratio des Gesetzes nicht entsprechenden Schluß geführt haben.

Der weitere Nachweis für die Behauptung des Beweisthemas dieser Abhandlung, daß eine Enteignung zu Bergbauzwecken nach wie vor gesetzlich zulässig ist, und daß der Bergbauunternehmer auf Grund des bestehenden Gesetzes befugt ist, die Tagdecke im Wege der Enteignung zur Ermöglichung eines ohne Inanspruchnahme der Tagdecke undenkbaren Abbaues zur Benützung im weiten Sinne zu erwerben, ergibt sich aber auch aus den Grundsätzen des Enteignungsrechtes nach österreichischem Gesetze überhaupt und aus den Grundsätzen des vom Staate volkswirthschaftlich wichtigen Unternehmungen eingeräumten subjectiven Enteignungsrechtes insbesondere, aus sprachlichen Gründen und schließlich aus dem

[13]) Dr. C. E. Leuthold glaubt irrig, subjectives Enteignungsrecht sei nach österreichischem Gesetze nur für den Bergbau, nicht aber auch für andere Industrien delegirt.

[14]) Vergleiche Franz Schneider's Lehrbuch, § 215.

Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. März 1885, Z. 562, selbst.

In allen den angeführten, im 17 Enteignungsgebiete gebrachten Fällen staatlichen und wirthschaftlichen Lebens, in denen Enteignung zuläßig ist, handelt es sich nicht um taxativ begrenzte Fälle, für welche das Gesetz Enteignung gestattet, sondern um die gesetzmäßige Abgrenzung bestimmter Lebensgebiete, deren zweckmäßige und gesicherte Ordnung das allgemeine Beste erheischt. Das „allgemeine Beste", die Voraussetzung des § 365 a. b. G. B., ist im Gesetze nicht definirt und im Gesetze auch nicht definirbar; wohl aber gehen alle Normen über Enteignung in den angeführten 17 Enteignungsgebieten von der Voraussetzung des § 365 a. b. G. B. aus. § 98 des allg. österr. Berggesetzes bezieht § 365 a. b. G. B. ausdrücklich.

Der im Gesetze nicht definirte Begriff „allgemeines Bestes" ist kein absoluter.

Ist die Bedingung, unter welcher Eigenthumsbeschränkung bis zur Abtretung des vollständigen Eigenthums einer Sache statthaben kann, kein absoluter Begriff, so kann der Bedingungseintrit für Enteignung auch immer nur fallweise der competenten Judicatur unterzogen werden, und muß die Judicatur der zur Entscheidung über erhobene Enteignungsansprüche erstberufenen Staatsbehörde im Instanzenzuge corrigirbar sein.

Ist in einem besonderen Enteignungsgebiete die Bedingung des § 365 „das allgemeine Beste" ein Begriff allgemein gleicher Auffassung, ist dieser Begriff ein (menschlicher Auffassung entsprechend) absoluter, so bedarf es keiner instanzmäßigen Correctur des Enteignungsausspruches.

Subjectives Enteignungsrecht ist deshalb auch dort, wo Relativität der Voraussetzung „des allgemeinen Besten" eintritt, kein nach Inhalt und Umfang bestimmter Rechtsanspruch des Enteigners, und wird zu solchem Rechtsanspruche erst durch rechtskräftiges Enteignungserkenntniß. Daraus ergibt sich, daß es im Ermessen der zur Fällung des Enteignungserkenntnisses competenten Behörde gelegen ist, dort, wo Relativität der Voraussetzung des § 365 a. b. G. B. herrscht, einen auf Grund des § 365 innerhalb der in dieser Abhandlung in 17 Enteignungsgebieten gebrachten Fälle mit Ausnahme von a : 1 gestellten Enteignungsantrag abzulehnen.

Der Begriff „allgemeines Bestes" wird zur Zeit nothwendig gewordener Mobilisirung der bewaffneten Macht (a : 1) zu einem Begriffe möglichst allgemeiner gleicher Auffassung innerhalb des Staatsgebietes, zur Zeit der andauernden Gefahr (nach menschlicher Auffassung) zum absoluten, mit der allseitigen Forderung: Abwehr der Gefahr! Deshalb ist das Enteignungsverfahren zur Deckung des Pferdebedarfes (eines Mittels zur Abwendung der Gefahr) im Mobilisirungsfalle (a : 1) mit den geringsten Förmlichkeiten umgeben und beruht als außerordentliches Enteignungsverfahren auf Ausübung des Staatsnothrechtes, des ius supremae necessitatis. Für das Enteignungsgebiet a : 1 vereint das Gesetz in Einem Verfahren den Enteignungsausspruch und die Feststellung der Entschädigung, ohne Zulassung einer Berufung an eine höhere Instanz und untersagt für das Entschädigungsverfahren das Betreten des ordentlichen Privatrechtsweges (Civilproceßweges).

Das Verfahren zur Enteignung nach den sub a : 2, b : 3—5, c : 6, d : 7—17 bezogenen Gesetzesstellen unterscheidet sich wesentlich von dem Enteignungsverfahren im Mobilisirungsfalle (a : 1).

In den Enteignungsgebieten nach a : 2, b : 3—5, c : 6, d : 7—17 ist der Enteignungsausspruch nach jedesmaliger Prüfung des Vorhandenseins erwiesener öffentlicher Rücksichten, des allgemeinen Besten (Note 3) von der Feststellung des Enschädigungsanspruches des Expropriaten derart getrennt, daß der Enteignungsausspruch als die im Ermessen der Verwaltungsbehörde liegende Verwaltungsmaßregel, wohl im Verwaltungsinstanzenzuge angefochten werden kann, im ordentlichen Privatrechtswege aber unanfechtbar ist, wogegen die vorläufige Bestimmung der Entschädigung, mag sie im Wege der Schätzung durch die Verwaltungsbehörde oder durch den zuständigen Richter erfolgen, im ordentlichen Privatrechtswege anfechtbar ist.

Das Enteignungsrecht nach österreichischem Gesetze differenzirt also in formaler Beziehung zwischen den Gebieten 1 : a und den Gebieten a : 2, b : 3—5, c : 6, d : 7—17. Materiellrechtlich besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen den Enteignungsgebieten a : 1—2, b : 3—5, c : 6, d : 9—12 und 15 (Mobilisirung, Einquartierung, Epidemien, Friedhöfe, Epizootien, Schulen, Mauthen, Bauordnungen, Salzmonopol, Kataster, Phylloxera) und den Enteignungsgebieten d : 7, 8, 13, 14, 16, 17 (Eisenbahnbau, Wegebau, Forstsachen, Servituten, Wasserbau, Bergbau), weil in diesen letzteren 6 Fällen auch ein anderer als der Staat oder als ein vom Staate eine staatsrechtliche Stellung ableitender Verband, ein Privater, Enteigner sein kann. Die Unterschiede in den Enteignungsgebieten nach österreichischem Gesetze in formal- und materiellrechtlicher Beziehung, und die gleiche ratio legis in den Enteignungsgebieten d : 7, 8, 16, 17 (Eisenbahnbau, Wegebau, Wasserbau und Bergbau), wenn ein Privater Enteigner ist, sind für das aufgestellte Beweisthema dieser Abhandlung von besonderer Relevanz.

Wo der Staat selbst Enteigner ist und der Begriff „allgemeines Bestes" (nach menschlicher Auffassung) ein absoluter ist, nimmt er nach bestehendem Rechte die weitestgehende Befugniß der Eigenthumsbeschränkung durch Enteignung für sich in Anspruch (a : 1).

Wo die Enteignungsvoraussetzung, „das allgemeine Beste", als relativer Begriff der fallweisen Beurtheilung der competenten Behörde unterliegt, ist die Befugniß fremdes Eigenthum zu beschränken, die Enteignungsbefugniß gemildert; nur der im Verwaltungswege rechtskräftige Enteignungsausspruch ist civilprocessualisch unanfechtbar, der vorläufige, verwaltungsbehördliche oder civilgerichtliche Schätzungsbefund peto. Schadloshaltung des Expropriaten aber kann civilprocessualisch angefochten werden.

Wo der Staat oder ein vom Staate eine staatsrechtliche Stellung ableitender Verband Enteigner ist, gewährt das Enteignungsrecht nach österreichischem Gesetze dem Enteigner direct und schon zunächst den Anspruch auf die weitestgehende Eigenthumsbeschränkung, den Anspruch auf Abtretung des vollständigen Eigenthumes einer fremden Sache.

Wenn aber aus volkswirthschaftlichen Gründen der delegirte Enteignungsanspruch von einem Privaten geltend gemacht werden kann, so räumt das bestehende Recht zunächst nur einen Anspruch auf „Benützung" ein, welche „Benützung" in den Enteignungsgebieten d : 7, 8, 16, 17 (Eisenbahnbau, Wegebau, Wasserbau, Bergbau) bis zur Aenderung der Substanz des Enteignungsobjectes, ja selbst bis zur Vernichtung der bisherigen wirthschaftlichen Brauchbarkeit des Enteignungsobjectes gehen kann, immer aber Enteignung ist.

Zum Schutze des Expropriaten, neben dessen Schadloshaltung für diese Benützung im weiten Sinne und über diese Schadloshaltung hinausgehend, constituirt das bestehende positive Recht in Oesterreich die Enteignungspflicht des Exproprianten und gewährt hiedurch dem Repräsentanten einer volkswirthschaftlich wichtigen Unternehmung den Anspruch auf die weitestgehende Eigenthumsbeschränkung, den Anspruch auf Abtretung des vollständigen Eigenthumes einer fremden Sache, nur indirect (d : 7, 8, 16 und 17 — Eisenbahnbau, Wegebau, Wasserbau Bergbau).

Das Enteignungsrecht des Bergbauunternehmers nach österreichischem Gesetze beruht demnach auf den Grundsätzen des Enteignungsrechtes nach österreichischem Gesetze überhaupt und auf den Grundsätzen des vom Staate volkswirthschaftlich wichtigen Unternehmungen eingeräumten subjectiven Enteignungsrechtes insbesondere; gewährt unter den gesetzlichen Voraussetzungen dem Bergbauunternehmer einen Anspruch auf Benützung fremden Eigenthumes, welche Benützungsbefugniß zur Aenderung der Substanz der enteigneten Sache, ja zur Aufhebung der bisherigen wirthschaftlichen Brauchbarkeit der enteigneten Sache berechtigt. Wenn aber die Eigenthumsbeschränkung durch Enteignung zur Benützung dauernd wird, die bisherige ökonomische Verwendbarkeit der enteigneten Sache durch Aenderung der Substanz unmöglich wird, statuirt das Gesetz die Enteignungspflicht und zwingt den Bergbauunternehmer, über Begehren des Expropriaten das vollständige Eigenthum des Enteignungsobjectes gegen vollkommene Schadloshaltung zu übernehmen.

Daß das Enteignungsrecht nach österreichischem Gesetze dem Bergbauunternehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen die „Benützung" fremder Liegenschaften im weiten Sinne des Wortes gewährt, ist im Vorausgehenden nachgewiesen worden.

Etymologisch bedeutet „Benützung" einer Sache im engen Sinne deren Gebrauch, salva rerum substantia, im weiten Sinne begreift „Benützung" in sich die Verminderung des Werthes und der Brauchbarkeit einer Sache bis zu deren Zerstörung. Benützen, niuze, gebrauchen; potiri est fari (l. frui) vel uti, nuczen. Nutze alle dinc nâch nôt durft (Benecke, Leipzig 1863, Pag. 402; 2 : 1); nützen, nutzen gebrauchen, benützen, fungi, uti (Lexer, 1876, Leipzig, Pag. 123 : 2). Benutzen oder benützen, den Nutzen von etwas genießen. Er benutzt das Meinige wie sein Eigenthum. In engerer Bedeutung drückt es zuweilen nur den Nießbrauch aus mit Ausschluß des Eigenthumes. Ein Gut, ein Haus, einen Acker benutzen, daher die Benutzung. Im weiteren

Sinne Abnützen. Bei den Rechtslehrern als ein Ueberbleibsel der oberdeutschen Mundart, die Nutzung oder den Genuß einer Sache haben, wie abnießen. Ein Gut abnützen, durch Gebrauch schlechter machen, verderben, besonders wenn von Werkzeugen die Rede ist. Bei den Bergleuten abnießeln. Alle Dinge werden durch die Zeit, den Gebrauch abgenützt (Adelung, Brünn 1768); vergleiche hiezu Sanders, Leipzig 1863, II: 1, Pag. 450—457; Benützung im weiten Sinne gleich „Zerstörung".

Aus vorangehenden etymologischen Anführungen dürfte nachgewiesen sein, daß „Benützung" auch sprachlich nicht jene enge Bedeutung hat, welche Haberer und Zechner diesem Begriffe unterlegen.

Da der Gesetzgeber bei der Normgebung durch einen Begriff für eine Reihe von Fällen sich nicht auf die Begriffe im engen Sinne beschränkt, kann nach § 98 allg. österr. Berggesetz der Begriff „Benützung" nicht im engen Sinne der Beweisführung von Haberer und Zechner verstanden werden [15]).

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Entscheidung über einen Anspruch dahin gehend, daß dem, welcher seinerzeit die Militärbefreiungstaxe erlegt hat, auch die Befreiung von der Landsturmdienstleistung zukomme, ist das Reichsgericht nicht competent.

(Entscheidung des Reichsgerichtes vom 4. Juli 1887, Z. 92.)

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 4. Juli 1887 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von dem Herrn Karl Hermann Eduard Buschbeck durch den Advocaten Herrn Dr. Adalbert Salz sub praes. 26., resp. 30. März 1887, ZZ. 47 und 49 R. G., eingebrachte Klage auf Zuerkennung seines Anspruches auf Befreiung von der im Gesetze vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, bestimmten Landsturmpflicht ohne Einschränkung, und über das darin gestellte Begehren, das Reichsgericht wolle erkennen, „es stehe dem Gesuchsteller im Grunde der von ihm laut Decretes des Magistrates der königlichen Hauptstadt Prag vom 3. Jänner 1867, Z. 556, erlegten und angenommenen Militärbefreiungstaxe per 1000 fl. der Anspruch auf Befreiung von der im Gesetze vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, bestimmten Landsturmpflicht ohne Einschränkung zu, er könne daher auch nicht zu solchen Landsturmdiensten, die nicht Ersatzzwecke verfolgen, herangezogen werden, und sei ferners auch nicht in der Sturmrolle als Landsturmpflichtiger zu führen, sein Name sei vielmehr aus der beim Magistrate der königlichen Hauptstadt Prag geführten Sturmrolle des Jahrganges 1853 zu streichen; die hohe k. k. Regierung, resp. das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung habe dies anzuerkennen, die Streichung seines Namens in der eben bezeichneten Sturmrolle zu veranlassen, und endlich Kostenersatz zu leisten; alles dies binnen reichsgerichtlich zu bestimmender Frist", nach Anhörung des Herrn Dr. Adalbert Salz, Advocaten in Prag, als Vertreter des Klägers und des Herrn Ministerialrathes Georg Sonderleithner als Vertreter des k. k. Landesvertheidigungsministeriums zu Recht erkannt: „das k. k. Reichsgericht hat sich zur Entscheidung über die vorliegende Klage für incompetent erklärt." — Gründe:

Das k. k. Reichsgericht mußte vor Allem in Erwägung ziehen, ob dasselbe auf Grund des ihm durch die Artikel 2 und 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21 December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, zugewiesenen Wirkungskreises berufen ist, über die in Verhandlung stehende Angelegenheit eine Entscheidung zu fällen.

Hiebei ist nicht blos die Form in Betracht zu ziehen, in welche ein an das Reichsgericht gestelltes Begehren gekleidet wurde, sondern ausschlaggebend ist nur der Umstand, ob das Begehren seiner wahren Natur nach eine Angelegenheit betrifft, hinsichtlich welcher durch die oberwähnten Artikel dem Reichsgerichte die Entscheidung zugewiesen ist.

Im vorliegenden Falle erachtet der Kläger die Zuständigkeit des Reichsgerichtes in der Bestimmung des Art. 3, lit. a des obcitirten Staatsgrundgesetzes für begründet, weil er gegen die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise gegen das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung den Anspruch auf Befreiung von der im Gesetze vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, bestimmten Landsturmpflicht erhebt.

Dieser Anschauung kann jedoch nicht beigepflichtet werden, weil dieselbe auf einer irrigen Auslegung des Art. 3, lit. a des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, beruht. Ein Anspruch im Sinne dieser Gesetzesstelle liegt dann vor, wenn an die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder oder an die Gesammtheit derselben das Begehren auf eine Leistung ihrerseits, sei es in Geld oder anderer Art, gestellt wird, und dieses Begehren zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet ist.

Ein derartiger Anspruch wird jedoch vom Kläger nicht geltend gemacht; sein Begehren stellt sich seiner Wesenheit nach vielmehr als eine Beschwerde gegen eine administrative Verfügung und Entscheidung dar — nämlich gegen seine Eintragung in die Sturmrolle des Jahrganges 1853 als Landsturmpflichtiger — und gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung, mit welcher seiner dagegen ergriffenen Beschwerde keine Folge gegeben wurde.

Es handelt sich daher nicht um eine Leistung von Seite des Ministeriums für Landesvertheidigung, sondern darum, daß Kläger von der Leistung des Dienstes im Landsturme enthoben sein will, weil er angeblich das Recht zur Befreiung von der Landsturmwehrpflicht durch den am 3. Jänner 1867 erfolgten Erlag der Militärbefreiungstaxe erworben hat. In diesem Rechte glaubt Kläger, wie er in dem Gesuche selbst angibt, durch die vorerwähnte Entscheidung des Ministeriums für Landesvertheidigung verletzt worden zu sein und erhebt dagegen das vorliegende Gesuch, welches, wie oben bemerkt wurde, nur als eine Beschwerde gegen eine administrative Entscheidung anzusehen ist. Ueber dieselbe steht aber dem Reichsgerichte eine Entscheidung nicht zu, weil es sich nicht um die Verletzung eines durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes handelt (Art. 3, lit. b des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143).

Das Begehren des Klägers mußte daher wegen Unzuständigkeit des Reichsgerichtes abgewiesen werden.

Den Lehrern an den Communal-Mittelschulen der Gemeinde Wien steht in Gemäßheit der Wiener Gemeindeordnung das passive Wahlrecht zum Wiener Gemeinderathe zu.

(Entscheidung des Reichsgerichtes vom 5. Juli 1887, Z. 93.)

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 5. Juli 1887 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von dem Herrn Johann Anton Schnarf, Professor an der Communal-Oberrealschule in Gumpendorf, durch den Advocaten Herrn Dr. Anton Pergelt sub praes. 9. Mai 1887, Z. 69 R. G., bei dem Reichsgerichte eingebrachte Beschwerde wegen behaupteter Verletzung eines politischen durch die Verfassung gewährleisteten Rechtes und über die darin gestellte Bitte, das Reichsgericht wolle erkennen: „der Beschluß des Wiener Gemeinderathes vom 25. (recte 20.) April 1887, Mag. Z. 309.562, womit die Bestätigung der im Jahre 1887 im zweiten Wahlkörper des VI. Gemeindebezirkes von Wien auf den Beschwerdeführer gefallenen Wahl zum Gemeinderathe verweigert wurde, habe das ihm gesetzlich zustehende passive Wahlrecht zum Gemeinderathe verletzt und werde als gesetzwidrig aufgehoben" — nach Anhörung des Herrn Dr. Pergelt als Vertreter des Beschwerdeführers und des Herrn Dr. Kratky als Vertreter des Wiener Gemeinderathes zu Recht erkannt: „durch den obenerwähnten Beschluß des Wiener Gemeinderathes vom 20. April 1887 hat eine Verletzung des politischen durch die Verfassung gewährleisteten passiven Wahlrechtes des Beschwerdeführers zur Gemeindevertretung der Stadt Wien stattgefunden." — Gründe:

Die Bestätigung der auf den Beschwerdeführer gefallenen Wahl zum Gemeinderathe der Stadt Wien ist nach Inhalt des im Original vorliegenden Decretes des Wiener Magistrates vom 25. April 1887, Z. 309.562, von dem Wiener Gemeinderathe mit Beschluß vom 20. April 1887 lediglich im Grunde des § 33, lit. c der Gemeindeordnung von Wien verweigert worden, — „demzufolge der Beschwerdeführer als Communalbeamter von der Wählbarkeit in den Gemeinderath ausgenommen sei."

Das k. k. Reichsgericht vermag jedoch diesen Grund der Ausschließung des Beschwerdeführers von dem passiven Wahlrechte zur Wiener Gemeindevertretung nicht gesetzlich zutreffend zu befinden, da die Zusammenhaltung der dafür allegirten Stelle der Wiener Gemeindeordnung, nämlich des § 33, lit. c mit dem § 30 derselben (und zwar sowohl im

[15]) Leuthold a. a. O. läßt die heutige Frage der Enteignung zu Bergbauzwecken nach § 98 allg. österr. Berggesetz in juristischer und sprachlicher Beziehung ununtersucht.

ursprünglichen Texte, gleichwie in jener abgeänderten Fassung, welche der lit. b und der lit. i des Punktes 2 dieses § 30 durch die n. ö. Landesgesetze vom 14. December 1885, Nr. 1 und 2 des L. G. Bl. vom Jahre 1886 gegeben worden ist) darthut, daß die Wiener Gemeindeordnung die Lehrer und Professoren an den Wiener — mittleren — Communal-Lehranstalten, wenigstens in Beziehung auf die im vorliegenden Falle alleinig zu entscheidende Frage ihres Wahlrechtes zur Gemeindevertretung, keineswegs als Communalbeamte ansieht, sondern sie vielmehr denselben entgegenstellt, indem sie im § 30, Punkt 2, lit. b als activ wahlberechtigt erst die Communalbeamten (und zwar derzeit ohne alle Rücksicht auf ein gewisses Ausmaß der von ihnen zu entrichtenden Einkommensteuer) und nebstdem in der lit. i desselben Paragraphen auch die Lehrer an den mittleren Communal-Lehranstalten (und zwar ebenfalls ohne alle Rücksicht auf einen Steuercensus) aufzählt, also deutlich ausspricht, daß diese letzteren nicht schon unter den in lit. b aufgeführten Communalbeamten inbegriffen sind.

Hienach können also auch im § 33, lit. c ein und des nämlichen Gesetzes unter den Communalbeamten nicht auch die Communal-Mittelschullehrer begriffen sein.

Da nun kraft des § 32 derselben Gemeindeordnung jedes activ wahlberechtigte Gemeindeglied männlichen Geschlechtes, welches das 30. Jahr zurückgelegt hat, auch wählbar ist und da nach dem früher Gesagten durch den § 33, lit. c, welcher die Gemeindebeamten von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung ausschließt, keineswegs auch die Communal-Mittelschullehrer hievon ausgeschlossen sind, so ist das passive Wahlrecht derselben zum Wiener Gemeinderathe durch das positive Gesetz präcise entschieden.

Hienach mußte die vorliegende Beschwerde gesetzlich begründet befunden werden.

Dagegen wurde über das am Schlusse des Petitums gestellte Begehren, daß das Reichsgericht den mehrerwähnten Beschluß des Wiener Gemeinderathes vom 20. April 1887 als gesetzwidrig aufheben soll, kein Erkenntniß gefällt, weil sich das Reichsgericht nach Vorschrift des § 35 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, bei Beschwerden über Verletzung politischer Rechte ausschließend auf die Entscheidung zu beschränken hat, ob eine solche Verletzung stattgefunden habe oder nicht.

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten.

XVII. Stück. Ausgeg. am 2. Juli. — 23. Gesetz vom 11. Juni 1886, wirksam für das Herzogthum Kärnten, betreffend die Correction der Millstätter Landesstraße von Seeboden bis zum Hutter in Millstatt.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 8. Juli. — 24. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 6. Juli 1886, Z. 7075, womit der Beginn der Wirksamkeit der Durchführungsvorschrift über die Einhebung der mit dem Gesetze vom 29. Jänner 1886 genehmigten Auflage auf den Verbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Kärnten, sowie die Höhe dieser Auflage verlautbart wird.

XIX. Stück. Ausgeg. am 17. Juli. — 25. Gesetz vom 29. Juni 1886, wirksam für das Herzogthum Kärnten, betreffend die Verbauung des Laaser Wildbachgebietes. — 26. Uebereinkommen zwischen der k. k. kärntnerischen Landesregierung in Klagenfurt und dem kärntnerischen Landesausschusse auf Grund der mit dem Erlasse des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 14. Mai 1886, Z. 5309, erhaltenen Ermächtigung über die Ausführung der Verbauung des Laaser Wildbachgebietes im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1886, L. G. und V. Bl. Nr. 25.

XX. Stück. Ausgeg. am 29. Juli. — 27. Gesetz vom 29. Juni 1886, betreffend die Fortsetzung der Regulirung des Gailflusses. — 28. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 25. Juli 1886, Z. 7719, betreffend die Einhebung einer Mauthgebühr an der Drahtseilüberfuhr des Johann Werschun in Tscherberg.

XXI. Stück. Ausgeg. am 26. August. — 29. Verordnung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 13. August 1886, Z. 8832, betreffend Vorkehrungen gegen die Cholera und andere Menschenseuchen.

XXII. Stück. Ausgeg. am 14. September. — 30. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 27. August 1886, Z. 9376, betreffend die Veröffentlichung des Landsturmgesetzes und einer Ausführungsverordnung.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Rathe des Verwaltungsgerichtshofes Hofrath Dr. Rudolph Ritter von Alter das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe Alexander Freiherrn von Reden in Tirol den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Commissär der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen Franz Borowy den Titel und Charakter eines Inspectors verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Eduard Kirsch, Gustav Nischelwitzer, Wilhelm Ritter Wotikowsky von Kundratitz und Franz Navratil zu Bezirkshauptmännern und die Bezirkscommissäre Peter Bernklau, August Ritter von Paumgartten, Stanislaus Maslowski und Adam Grafen Romer zu Statthaltereisecretären in Mähren ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Johann Schußböck und den Finanzsecretär Alexander Golda zu Finanzräthen der Finanz-Landesdirection in Brünn ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Ottomar Piskorsch zum Finanzrathe der Finanz-Landesdirection in Innsbruck ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Dr. Alexander Fürsten Lodzia-Poninski zum Finanzrathe der Triester Finanzdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Johann Tratnik zum Finanzsecretär und den Steuerinspector Franz Kokole zum Steuer-Oberinspector der Triester Finanzdirection ernannt.

Der Handelsminister hat die Commissäre Karl Werner, Hugo Freiherrn von Buschman und Karl Breisky zu Inspectoren, dann die Commissärsadjuncten Heinrich Keller und Karl Siegmund, den Oberingenieur Ferdinand Gottsleben und den Beamten der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen Arnold Bardas zu Commissären der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen ernannt.

Der Handelsminister hat die Rechnungsrevidenten Franz Sliskal und Ludwig Beldi zu Rechnungsräthen ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Rechnungsrevidenten der Forst- und Domänendirection in Lemberg Emil Kraft zum Rechnungsrathe ernannt.

Der Reichs-Finanzminister hat den Casseadjuncten der Reichscentralcasse Michael Wagner zum Cassier ernannt.

Erledigungen.

Ingenieurs-, eventuell Bauadjunctenstelle im Staatsbaudienste in Niederösterreich in der neunten, beziehungsweise zehnten Rangsclasse, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 159.)

Ingenieursstellen in der neunten Rangsclasse, eventuell Bauadjunctenstellen in der zehnten Rangsclasse, sowie Baupraktikantenstellen mit 600 fl. und 500 fl. Adjutum jährlich im Staatsbaudienste in Tirol, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 159.)

Neuigkeiten

der **Manz**'schen k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in **Wien, I., Kohlmarkt 7.**

Zur Codification des **österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes.**

Eine staatsrechtliche Studie.

Von **Dr. Fritz Karminski.**

129 Seiten. gr. 8. Preis 1 fl. 20 kr.

Die Gesandtenrechte.

Von **Dr. Hermann Lovisoni.**

VIII u. 66 Seiten. gr. 8. Preis 60 kr.

Die Rechte der ausschl. priv. **Kaiser Ferdinands-Nordbahn.**

Eine eisenbahnrechtliche Studie.

Von **Dr. Anton Bezecny,**

k. k. Regierungsrath und Generalsekretär der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

VIII u. 174 Seiten. gr. 8. Preis 1 fl. 50 kr.

Vorräthig in allen Buchhandlungen.

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 10 der Erkenntnisse 1887.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.